



Sedler-Versicherungsbüro GmbH

Newsletter

Unser neuer Service für Sie

Liebe Leserinnen und Leser,

heute sehen Sie die erste Ausgabe unseres künftig monatlich erscheinenden Newsletters. Hier erfahren Sie in dieser und in zukünftigen Ausgaben Interessantes rund um unser Büro und die Versicherungsbranche.



Uwe Kessel, Geschäftsführer

Private Altersvorsorge – nicht zu unterschätzen!

Die Deutschen werden immer älter! Dadurch sowie durch die Inflation des Geldes entsteht immer deutlicher die Notwendigkeit zusätzlich zur gesetzlichen Rente vorzusorgen. Denn die fehlenden Geburten der letzten Jahre, die anhaltenden Probleme auf dem Arbeitsmarkt, Auswanderungen qualifizierter Bundesbürger und vieles mehr beeinflussen unsere staatlichen Rentenleistungen negativ. Leider verschließen die meisten noch die Augen vor dieser erschreckenden Realität. Frei nach dem Motto „Hoffentlich wird es nicht so schlimm, wie es ist“ (Zitat Karl Valentin, Kabarettist), blicken sie in die Zukunft.

Wie Sie unter Berücksichtigung der Inflation Ihre Altersvorsorge sicher planen können oder ob Sie bereits ausreichend abgesichert sind, erläutern wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch. Rufen Sie uns einfach an!

Im Schadenfall – nicht voreilig handeln!

Versicherungsnehmern, die nach einem Hausrat-Schadenfall die beschädigten Gegenstände entsorgen, bevor das Versicherungsunternehmen sie genau begutachten kann, droht der Verlust des Versicherungsschutzes.

Dies geht aus einer rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichts Coburg hervor, die am 18.10.2007 veröffentlicht wurde.

Nach einem Brand im Keller eines Versicherungsnehmers wurde der Schadenort durch einen vom Versicherungsunternehmen beauftragten Gutachter besichtigt. Als dieser ca. zwei Wochen später die beschädigten Gegenstände erneut besichtigen wollte, hatte der Versicherungsnehmer diese bereits entsorgt. Das Versicherungsunternehmen weigerte sich daraufhin eine Entschädigungsleistung zu erbringen. Denn bedingungsgemäß ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Schadenort möglichst so lange unverändert zu lassen, bis dieser durch das Versicherungsunternehmen freigegeben wurde.

Das Gericht bestätigte diese Meinung, da es zu den Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gehört, eine intensive Begutachtung der beschädigten Gegenstände zu ermöglichen. Die voreilige Entsorgung der verbrannten Sachen hat die Ermittlung der Schadenhöhe durch den beauftragten Gutachter nachhaltig beeinträchtigt und somit die Interessen des Versicherungsunternehmens ernsthaft gefährdet, so die Auffassung des Gerichts.